

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Fahrten, Lagern, Freizeiten und Lehrgängen

1. Grundsätze der Bezuschussung

Die Stadt Wilhelmshaven als örtlicher Träger der Jugendhilfe gewährt Trägern der freien Jugendhilfe gemäß §§ 73 ff. SGB VIII für Zwecke der Jugendpflege Zuschüsse aufgrund nachstehender Bestimmungen:

- a) Nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können vom Fachbereich Jugendamt –Stadtjugendpflege– Maßnahmen zur Jugendpflege gefördert werden. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- b) Die Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe setzt voraus, dass sie nach § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.
- c) Es werden nur Teilnehmer bezuschusst, die ihren Hauptwohnsitz in Wilhelmshaven haben und im Alter von 6 bis 27 Jahren sind.
- d) Die Maßnahme ist von mindestens einem geprüften Jugendgruppenleiter zu begleiten. Die Befähigung ist durch einen gültigen Jugendgruppenleiterausweis nachzuweisen.
- e) Auf je angefangene acht Jugendliche in der Altersklasse 6-27 Jahre kann ein/e Gruppenleiter/in bezuschusst werden. Diese/r ist von der Altersbeschränkung ausgenommen. Ebenso ausgenommen ist er/sie von der Wohnsitzklausel.
- f) Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt, die in der Regel mindestens 20 Prozent entsprechen soll.
- g) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Entscheidungsträger ist das Jugendamt –Stadtjugendpflege-. Anträge können nur solange berücksichtigt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine diesbezüglich negative Entscheidung ist sofort bei Antragstellung möglich und wird umgehend mitgeteilt.

2. Förderung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

a) Außerschulische Bildungsveranstaltungen (Seminare, Lehrgänge)

Es können außerschulische Bildungsveranstaltungen mit allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, ökologischer etc. Thematik sowie andere Maßnahmen mit präventivem Charakter gefördert werden.

Die zu fördernden Veranstaltungen werden jeweils mit 15,32 € pro Seminartag und Teilnehmer oder Teilnehmerin bezuschusst.

Diese Zuschussregelung gilt sowohl für von den oben genannten Trägern selbst durchgeführte Veranstaltungen, als auch für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen anderer (Bildungs-) Träger.

Die Förderung bezieht sich nicht auf Veranstaltungen, die die Stadt selbst durchführt.

Abrechnungen von Veranstaltungen sind generell innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer Teilnehmerliste sowie ggfs. weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Eine altersgemäße Begrenzung findet hier keine Anwendung.

b) Hilfen zur Erholung und Förderung von Freizeiten

Der Zuschuss soll bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen und einer Mindestdauer von 2 Tagen sowie einer Höchstdauer von 28 Tagen gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt 5,12 € pro Tag und Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren.

Aus diesen Mitteln können Zuschüsse für Fahrten und Freizeiten an anerkannte Träger der Jugendhilfe außerhalb der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven gewährt werden, soweit entsprechend Teilnehmer aus dem Stadtgebiet an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Die obengenannten Maßnahmen sind nur förderungswürdig, wenn mindestens 75 Prozent der Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren sind. Ausgenommen von der Vorschrift sind Begleitpersonen. Es wird eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer angerechnet.

Anträge sind möglichst 4 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich zu stellen. Innerhalb von 4 Wochen nach der Durchführung ist die Fahrt unter Beifügung einer Teilnehmerliste, einer schriftlichen Bestätigung der Unterkunft über die Dauer des Aufenthaltes sowie ggfls. weiterer Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Förderung.

Eine Förderung von Veranstaltungen von Sportvereinen, Kirchen und sonstigen konfessionellen Institutionen ist dann möglich, wenn der sportliche oder konfessionelle Charakter in den Hintergrund tritt.

c) Anschaffung wertbeständiger Gegenstände

Anschaffungen wertbeständiger Gegenstände mit Bezug zur Jugendarbeit, z.B. Spiele und Spielgeräte, Zelte, Lagermaterial oder Gerätschaften für Jugendeinrichtungen können mit einem Drittel der Kosten bezuschusst werden. Mit der Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Bei der Entscheidung über eine Förderung sind insbesondere der Ausstattungsstandard der Antragsteller sowie die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.

Die sportliche Förderung von Sportvereinen ist ausgeschlossen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom _____ in Kraft und setzt die Richtlinie vom 15.06.2001 außer Kraft.